

## 1. Kosten

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 20.08.2007 (TOP 11.1) hatte der Ausschuss die Verwaltung beauftragt über den Kostenaufwand für die Anbringung von Blockmarkierungen in Zonen 30 km/h zu berichten. Die Kosten für die Anbringung an allen Einmündungen und Kreuzungen innerhalb der bestehenden Zonen 30 km/h ohne den Altstadtbereich beläuft sich auf eine Gesamtsumme von ca. 6.500,00 €

## 2. Rechtssituation:

Aufgrund des von der Verwaltung zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 20.08.2007 vorgelegten Nachtrages zum Erfahrungsbericht Zone 30 km/h (Beschlussvorlage 132/07) und der sich daraus ergebenden kontroversen Diskussion über das Für und Wider der flächendeckenden Anbringung von Blockmarkierungen in Zonen 30 km/h in Bergneustadt hat die Verwaltung sich noch einmal mit der Rechtssituation befasst und dazu eine Anfrage an das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV) gestellt.

Das MBV hat der Verwaltung mitgeteilt, dass die Straßenverkehrsordnung eine flächendeckende Anordnung von Wartelinien bei Regelungen rechts vor links nicht zulässt. Die Straßenverkehrsordnung kennt diese nur in drei Fällen:

- a) wo Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ angeordnet ist,
- b) wo beim Linksabbiegen der Gegenverkehr abgewartet werden muss
- c) wo vor einer Lichtzeichenanlage vor Zeichen 294 oder vor einem Bahnübergang eine Straße oder Zufahrt einmündet.

Diese Rechtsauffassung ist nach dem MBV auch noch einmal in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrsordnung am 20/21.09.2006 in Potsdam bekräftigt worden. Die in NRW praktizierte Ausnahmeregelung (niedergelegt in der Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung vom 27/28.10.1988) darf daher nach wie vor nicht flächendeckend, sondern nur in besonderen Einzelfällen angewendet werden wo die genannten Kriterien zutreffen. Die Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung führt dazu aus:

„Aufgrund der positiven Erfahrungen bei einer mehrjährigen Erprobung im Kreis Gütersloh bestehen gegen die Anwendung von Zeichen 341 StVO an Einmündungen und Kreuzungen mit der Vorfahrtregelung rechts vor links keine Bedenken. Solche Maßnahmen sollten allerdings nur in Einzelfällen vorgesehen werden, wo Einmündungen und Kreuzungen nicht rechtzeitig oder nicht deutlich erkennbar sind oder bisher nach Zeichen 102 StVO (Erläuterung der Verwaltung: Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) angebracht erschien. Von einer zu häufigen oder gar flächendeckenden Anordnung ist abzusehen, um die Wirksamkeit der Regelung nicht durch den Gewöhnungseffekt zu entwerten. Einer Änderung der StVO bedarf es nicht.“

Diese Mitteilung des MBV ist von dort auch an die Bezirksregierung Köln und die Straßenverkehrsbehörde in Gummersbach ergangen.

## 3. Zusammenfassung:

Das MBV hat damit die bisher seitens der Verwaltung vertretene Auffassung bestätigt. Unabhängig von der durch das MBV dargestellten Rechtssituation und der durch die Verwaltung

ermittelten Kosten ist baulichen Maßnahmen, die speziell auf die örtliche Situation abgestimmt werden können, der Vorrang zu geben.